

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlenwiese und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim“ vom 7. Februar 2000

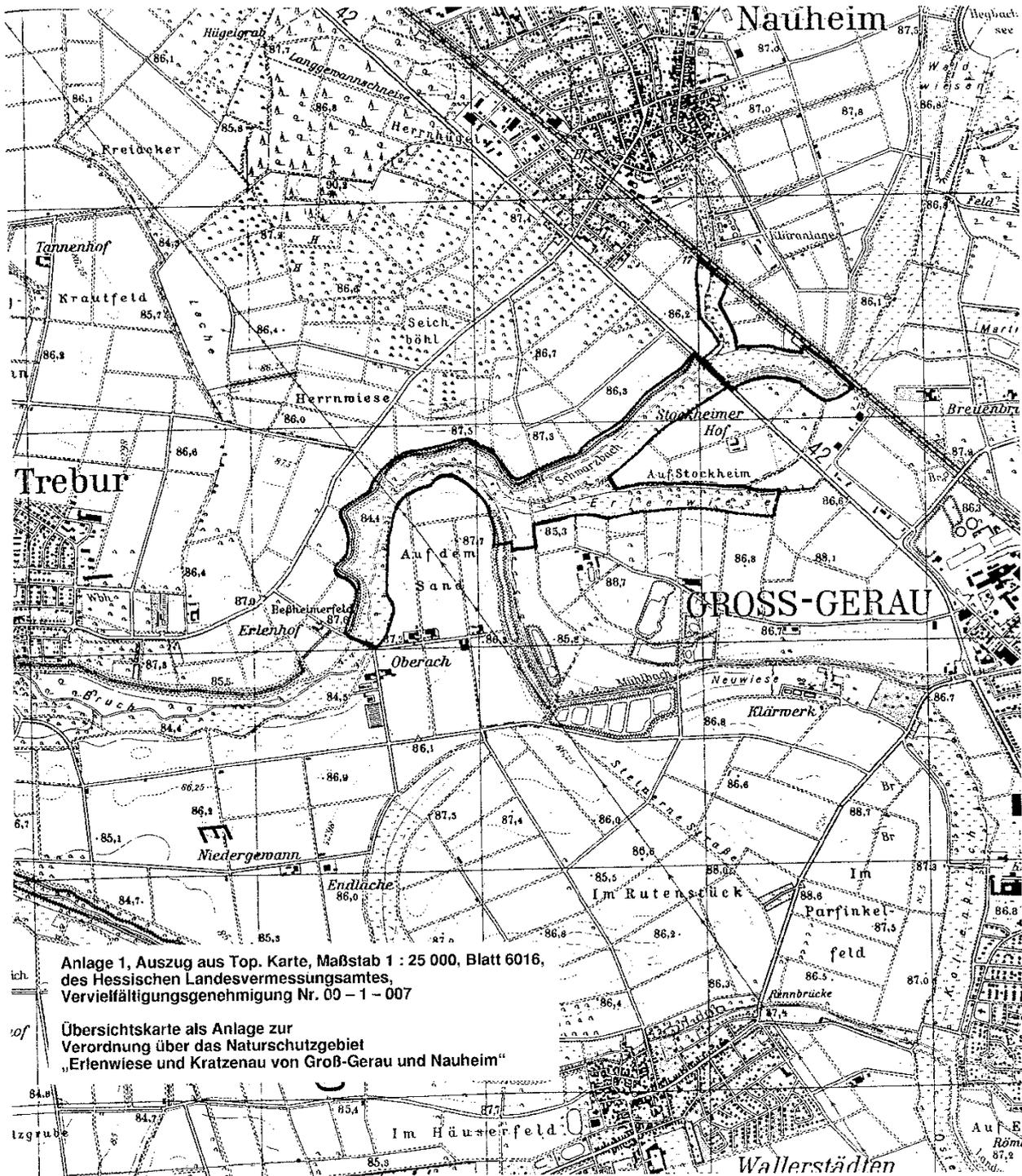
Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

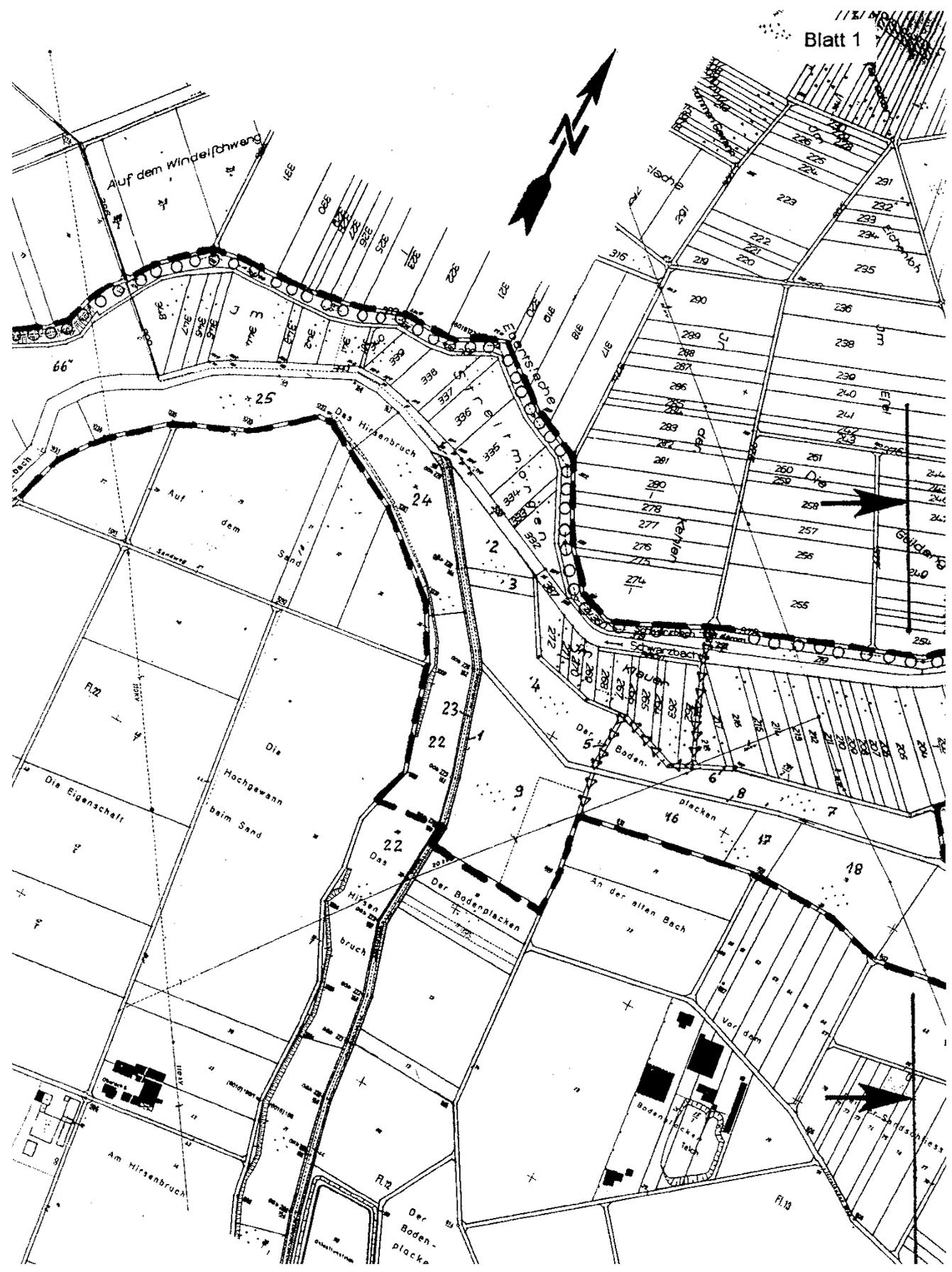
§ 1

(1) Ein zwischen Groß-Gerau und Nauheim im Bereich von ehemaligen Altneckarbetten liegender Abschnitt der Schwarzbach-
aue wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Erlenwiese und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Nauheim, Gemeinde Nauheim, der Fluren 13, 14 und 15 der Gemarkung Groß-Gerau, Stadt Groß-Gerau, sowie der Flur 22 der Gemarkung Trebur, Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 61,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

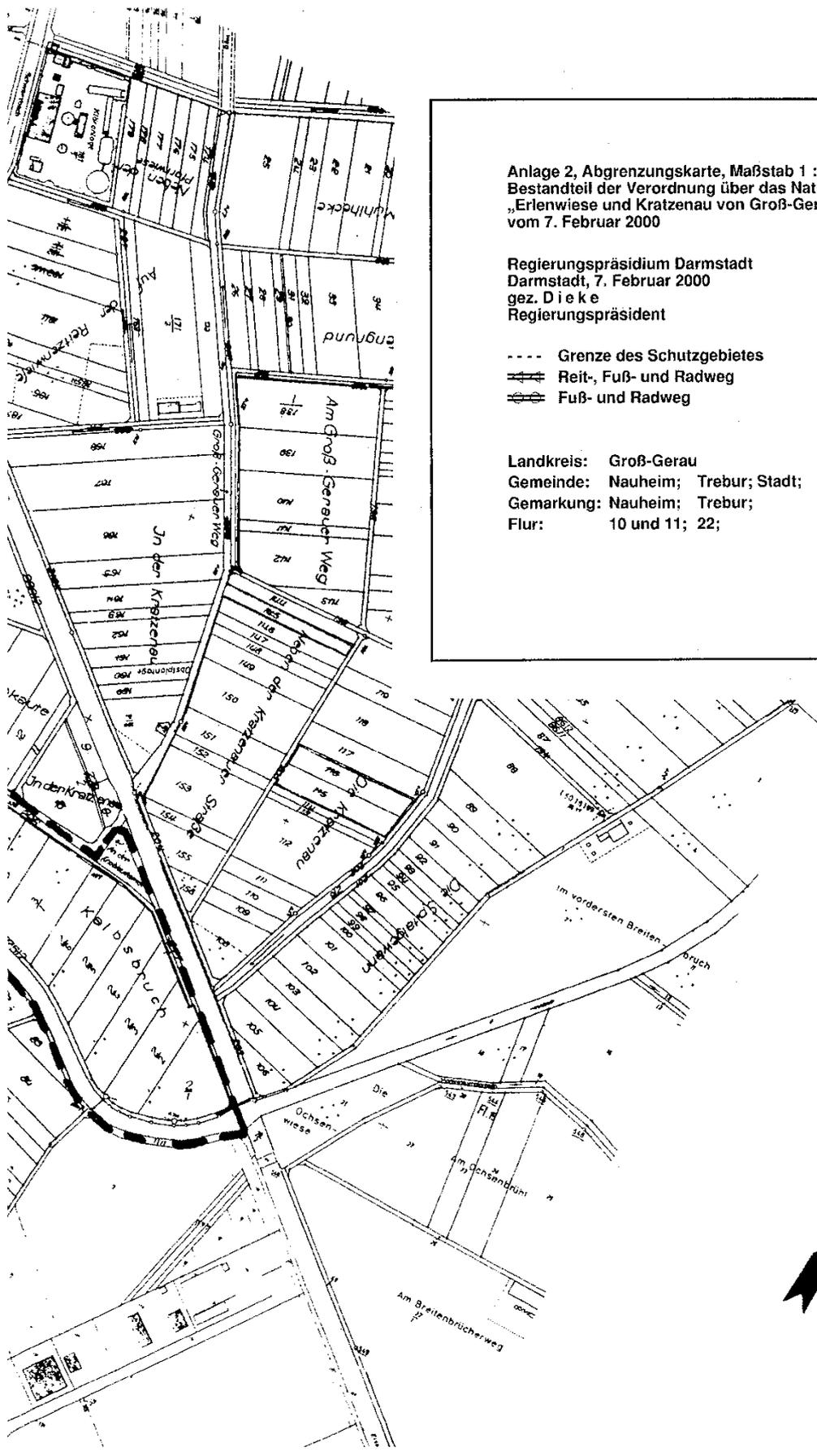
(Fortsetzung siehe Seite 766)







Blatt 2



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, 2 Blätter,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Erlenwiese und Kratzeneu von Groß-Gerau und Nauheim“
 vom 7. Februar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 7. Februar 2000
 gez. D i e k e
 Regierungspräsident



- Grenze des Schutzgebietes
- ≡ Reit-, Fuß- und Radweg
- ⊞ Fuß- und Radweg

Landkreis: Groß-Gerau
 Gemeinde: Nauheim; Trebur; Stadt; Groß-Gerau
 Gemarkung: Nauheim; Trebur; Groß-Gerau
 Flur: 10 und 11; 22; 13, 14 und 15



(Fortsetzung von Seite 761)

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, in den Naturräumen Hessische Rheinebene und Untermainebene gelegene Bereiche einer naturnahen Auenlandschaft mit noch großen Grünlandflächen zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere den Auwaldresten, Erlenbeständen, Grünlandgesellschaften, vor allem den Glatthaferwiesen des Schwarzbachdammes und den Feuchtwiesen, den Röhrichtern, Seggenriedern und Hochstauden mit den dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten. Schutz- und Pflegeziel ist die Förderung naturnaher Waldbestände, die Offenhaltung der Grünlandflächen durch Nutzung und die Gewährleistung von Sukzessionsabläufen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu fahren;
10. außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu reiten;
11. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder mit diesen zu fahren oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung des Grünlandes zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
19. Wildäcker, Fütterungen oder Kurrungen anzulegen oder zu unterhalten;

20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Rückschnittes von Gehölzen im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern einschließlich Bekämpfung der Bismarcken mit Fallen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung wasserrechtlich zugelassene Grundwasserentnahme;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
8. die Ausübung der Jagd auf Haarwild ganzjährig einschließlich der Unterhaltung der bestehenden Luderplätze, auf Feldhasen nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember sowie auf Federwild in der Zeit vom 1. September bis 15. Dezember ohne die Jagd auf Dachse und unter den in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkungen;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
10. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Schwarzbachdeiche;
11. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar außerhalb der Schilfzonen;
12. das Befahren des Schwarzbaches mit muskelkraftbetriebenen Booten ohne anzulanden oder zu ankern;
13. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen und der angrenzenden Bahnanlage, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
14. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

Die Ausübung der Angelfischerei bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 2010 zulässig.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 21 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Februar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 9/2000 S. 761